

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 3. Juli 2024

Nr. 53

---

## **Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen**

Vom 27. Juni 2024

Aufgrund von § 4 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen vom 7. Juli 2005 (GBl. S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2022 (GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis (GebVerz)) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

- „1.1 Versuch zur Notenverbesserung bei der  
Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung  
bis einschließlich Prüfungskampagne Herbst 2024 490
- Versuch zur Notenverbesserung bei der  
Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung  
ab Prüfungskampagne Frühjahr 2025 590“.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- „1.2 Versuch zur Notenverbesserung bei der  
Zweiten Juristischen Staatsprüfung  
bis einschließlich Prüfungskampagne Frühjahr 2025 650
- Versuch zur Notenverbesserung bei der  
Zweiten Juristischen Staatsprüfung  
ab Prüfungskampagne Herbst 2025 770“.

c) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

- „2.1 Ausstellen von Zeugnissen, Platzzifferzeugnissen  
oder sonstigen Bescheinigungen, einschließlich  
Beglaubigungen 7,50 – 175“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung Kraft.

Stuttgart, den 27. Juni 2024

Gentges